

Gemeinde Moorrege

Wolfgang Balasus

Moorrege, den 4.3.2021

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung

54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen; hier: gleichlautende Beschlussfassung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der frühzeitigen Beteiligung

Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Reth-Wetter, östlich der Gemeindegrenze Neuendeich und westlich der Gemeindegrenze Groß Nordende“ wird nicht gebilligt.

Begründung:

Die Gemeinde Moorrege ist durch die 54. Änderung des 54. Flächennutzungsplanes sowie durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Sondergebiet Windenergie“ unmittelbar betroffen. Die Bereiche der o.g. Planungen befinden sich in Sichtweite der Gemeinde Moorrege. Zudem gehen die Wirkungen der Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe unstrittig auf das Gebiet der Gemeinde Moorrege über.

Bislang hat man sich innerhalb der Gemeinde mit den vorhandenen Windkraftanlagen weitgehend arrangiert, obwohl es auch immer nach der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Uetersen recht kritische Stimmen gegeben hat. Nunmehr geht es aber um eine erhebliche Vergrößerung der Fläche sowie um eine extreme Erhöhung der Windkraftanlagen. Das führt auch unweigerlich zu einer größeren Betroffenheit in der Gemeinde.

Die Ausweitung der bereits genehmigten Fläche für die 6 bestehenden Windräder von 27 ha auf 58 ha bedeutet eine Erhöhung der beanspruchten Fläche von 110 %. Das hat zwangsläufig eine größere Versiegelung der betreffenden Fläche zur Folge. Biotopähnliche Flächen am Rande der heutigen Fläche würden beseitigt. Insgesamt ergäbe sich ein erheblicher negativer Eingriff in die Landschaft.

Zum anderen sorgt die massive Erhöhung der vorhandenen Windkraftanlagen auf 180 m zu einer Zunahme der entsprechenden Geräusche in der Umgebung. Die Rotorbewegungen der derzeitigen Anlagen erzeugen bereits einen permanenten Dauerton. Aufgrund des neuen Ausmaßes der Rotorblätter befürchtet die Gemeinde eine deutliche Zunahme des typischen Brummens der Windkraftanlagen. Deshalb ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die riesigen Anlagen neben der auffallenden Optik auch aufgrund des Geräuschpegels in weiten Teilen unserer Gemeinde wahrnehmbar sein werden.

Zudem ist die Situation hinsichtlich der Auswirkungen des Schalls und des Infraschalls bedenklich. Es werden zwar Annahmen bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Tiere getroffen, nach denen ein nur geringes Risiko besteht, eine Langzeitbetrachtung steht allerdings noch aus. Deshalb ist diese Annahme unseres Erachtens nicht hinreichend verifiziert.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass der Windpark innerhalb der Seestermüher Marsch liegt. Diese wiederum zählt, wie andere Bereiche der Elbmarschen ebenfalls auch, zu einem Hauptvogelzuggebiet. Daraus folgt eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelschwärme durch die deutlich erhöhten Windenergieanlagen. Zu mindestens der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein enthält Hinweise zur Freihaltung derartiger Bereiche von Windenergieanlagen. Um beispielsweise die mögliche Gefahr zur Tötung durch Rotorschlag zu reduzieren, ist die Höhe der Anlagen beim Status Quo zu belassen.

Außerdem muss unbedingt die Naherholungsfunktion der Seestermüher sowie der Haseldorfer Marsch beachtet werden. Dieser Funktion kommt eine immense Bedeutung zu, da es sich beim Kreis Pinneberg bekanntlich um den am dichtesten Kreis in Schleswig-Holstein handelt. Hier sind Rückzugsmöglichkeiten in der Natur rar gesät. Sie genießen eine hohe Priorität. Diese wichtige Nutzungsform der Marsch wird in der angestrebten Erhöhung der Windkraftanlagen sowie der Vergrößerung des damit verbundenen Flächenverbrauchs stark eingeschränkt. Es ist natürlich auch zu befürchten, dass dadurch die touristische Nutzung der hiesigen Marsch abnehmen wird. Etliche Besucher werden die riesigen Anlagen als störende Elemente in der Landschaft wahrnehmen.

Derart große Windenergieanlagen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch gehören nach Meinung der Gemeinde Moorrege eher an die Küste. Als Offshoreanlagen sind ihre Beeinträchtigungen geringer als im hiesigen dicht besiedelten Raum.

Obwohl die Gemeinde Moorrege natürlich die Notwendigkeit der Energiewende grundsätzlich anerkennt, ist sie dennoch nach gründlicher Prüfung zur Entscheidung gelangt, dass die mit der geplanten massiven Erhöhung der bestehenden Windkraftanlagen mehr Nachteile als Vorteile verbunden sind und kann deshalb dem Planungsansinnen der Stadt Uetersen nicht zustimmen.

Gemeinde Moorrege**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 1246/2020/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 01.12.2020
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2020	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt eines bürgerlichen Mitglieds**Sachverhalt:**

Das bürgerliche Mitglied, Helena Weinberg, CDU, ist aufgrund Ihres Wegzugs aus Moorrege zurückgetreten. Frau Weinberg war stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Jugendpflege und Sport der Gemeinde Moorrege. Für diesen Ausschuss muss eine Nachwahl erfolgen.

Die CDU Fraktion schlägt als Nachfolgerin Frau Irma Aschert vor.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege wählt Frau Irma Aschert als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendpflege und Sport der Gemeinde Moorrege als Nachfolgerin für das ausgeschiedene Mitglied Helena Weinberg.

Wolfgang Balasus!

Anlagen:

Helena Weinberg

Uetersen, den 26.11.2020

Deichstr. 5a

25436 Uetersen



Bürgermeister der Gem. Moorrege

Wolfgang Balasus

Amtsstr. 12

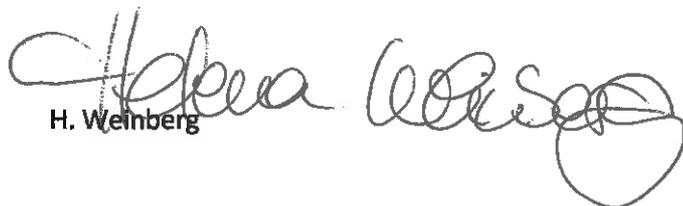
25436 Moorrege

Bürgerliches Mitglied der CDU

Sehr geehrter Herr Balasus,

da ich ab den 1.12.2020 in Uetersen wohne, kann ich leider meine Verpflichtung als bürgerliches Mitglied der CDU nicht mehr wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


H. Weinberg

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herr Wolfgang Balasus

Moorrege d. 01.12.2020



Sehr geehrter Herr Balasus,

hiermit beantragt die CDU - Fraktion nach dem Rücktritt des bürgerlichen Mitglieds im Ausschuss Jugendpflege u. Sport Helena Weinberg diesen neu mit Frau Irma Aschert (Mühlenweg 4, Moorrege) zu besetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzender
der CDU - Fraktion

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1245/2020/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 30.11.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2020	öffentlich

Neuwahl der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 29.09.2020 wurde beschlossen, § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt anzupassen:

Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder dieser Pool-Stellvertretung werden – getrennt nach Fraktionen – in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind.

Diese Formulierung bedeutet, dass jede/r Bürger/in, die/der zur Gemeindevertretung wählbar wäre, stellvertretendes bürgerliches Mitglied werden könnte. Das können also auch Personen sein, die bisher gar kein bürgerliches Mitglied in den Ausschüssen sind. Es ist davon auszugehen, dass das so gewünscht ist, zumal die SPD-Fraktion nur ein bürgerliches Ausschussmitglied hat.

Die am 29.09.2020 beschlossene und die jetzt vorgeschlagene Regelung sieht eine Poolvertretung vor, die für alle Ausschüsse gilt. Es ist somit keine Poolvertretung getrennt nach Ausschüssen. Wenn es einen Vertretungspool für alle Ausschüsse gibt, muss jeweils auf den konkreten Vertretungsfall abgestellt werden. Es ist hier nicht möglich, allen (stellvertretenden) bürgerlichen Ausschussmitgliedern generell alle Unterlagen (auch die nichtöffentlichen) aller Ausschüsse zur Verfügung zu stellen. Es wäre ebenfalls nicht möglich, ohne Vertretungsfall trotzdem an den Sitzungen eines Ausschusses (auch im nichtöffentlichen Teil) teilzunehmen. Das bedeutet in der Praxis also, dass die Verwaltung nicht generell allen (stellvertretenden) bürgerlichen Mitgliedern alle Unterlagen für alle Ausschüsse zur Verfügung stellt. Wenn ein Vertretungsfall eintreten sollte, und z.B. ein bürgerliches Mitglied des Ausschusses für Jugendpflege und Sport ein Mitglied des Sozialausschusses vertreten soll, muss sich dieses bürgerliche Mitglied die Unterlagen von der zu vertretenden Person selbst

besorgen, wenn die Verwaltung die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig bereitstellen kann.

Wenn es Pool-Vertretungen getrennt nach Ausschüssen geben würde, wäre es unproblematisch. Dann würden alle Mitglieder eines Ausschusses und auch alle stellvertretenden Mitglieder in diesem Vertretungspool alle Unterlagen erhalten (auch die nichtöffentlichen). Die Mitglieder dieses Vertretungspools eines bestimmten Ausschusses hätten sogar ohne Vertretungsfall Teilnahmerecht an den nichtöffentlichen Sitzungsteilen.

Insofern sollte so verfahren werden, dass für jeden Ausschuss ein Vertretungspool festgelegt wird.

Es wird somit vorgeschlagen, § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern für eine Pool-Vertretung – getrennt nach Ausschüssen – vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder dieser Pool-Stellvertretungen werden – getrennt nach Fraktionen – in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind.

Sofern man bürgerliche Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder vorsieht, kann es passieren, dass in einer Sitzung die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die Zahl der Gemeindevertreter/innen (entgegen der Festlegung in der Hauptsatzung) übersteigt. Das ist soweit unproblematisch. Es wäre nur aber rechtswidrig, wenn ein die Zahl der bürgerlichen Ausschussmitglieder dauerhaft höher ist als die Zahl der Gemeindevertreter/innen. Auch ist es rechtswidrig, wenn sich ein/e Gemeindevertreter/in dauerhaft vertreten lässt, ohne dass ein wirklicher Verhinderungsgrund vorliegt. Der Umstand, dass eine Besetzung eines Ausschusses mit eigenen bürgerlichen Mitgliedern nicht möglich war, rechtfertigt nicht zum Einsatz einer (dauerhaften) bürgerlichen Stellvertretung. Mit diesem Umstand müssen nun mal insbesondere kleinere Fraktionen leben.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder des Stellvertreterpools ausschussweise und fraktionsweise in der folgenden Reihenfolge:

Ausschuss	Fraktionen			
	CDU	FWM	Grüne	SPD
Finanzausschuss	1.	1.	1.	1.
	2.	2.	2.	2.
	3.	3.	3.	3.

Bau- u. Umwelt- ausschuss	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .
Schul- und Kul- turausschuss	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .
Ausschuss f. Ju- gendpfl. u. Sport	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .
Sozialausschuss	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .
Ausschuss z. Prü- fung d. Jahres- rechnung	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .	1. 2. 3. . . .

Balagus

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1259/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 05.03.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	24.03.2021	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2020

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2020 belaufen sich auf 12.086,71 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Balalus

Anlagen:

Übersicht der geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2020

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2020 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung	
1	2	3	4	5	6	7	8	
	Stand: 31.12.2020							
Deckungskreis	Bücherei	1.400,00	1.429,34	29,34	0,00	29,34	Kauf von Büchern für die Bücherei	
00000	592010	Zuwendung anlässlich der Geburt von Kindern	5.000,00	5.250,00	250,00	0,00	250,00	35 neugeborene Kinder á 150 €
02000	650000	Geschäftsausgaben	12.000,00	12.596,04	596,04	0,00	596,04	diverse Bekanntmachungen, Nachrufe sowie Corona-Mund-/Nasenschutz
13000	562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehr	3.700,00	4.520,67	820,67	0,00	820,67	arbeitsmedizinische Untersuchungen sowie verschiedene Fortbildungen
13000	717010	Zuschuß für den Erwerb des Führerscheins Kl. II	6.000,00	6.682,19	682,19	0,00	682,19	Lkw-Führerschein für 3 Feuerwehrkameraden
21110	672200	Schulseelsorge Grundschule	3.400,00	3.491,16	91,16	0,00	91,16	anteilige Personalkostenerstattung
21120	650000	Geschäftsausgaben Betreuung	0,00	13,00	13,00	0,00	13,00	Führungszeugnis für Beschäftigte
36000	510000	Verschönerung des Ortsbildes/Denkmalpflege	8.000,00	9.239,98	1.239,98	0,00	1.239,98	Beschaffung Hundekotbeutel; Pflege der Parkanlage sowie Erneuerung von 3 Bänken
46020	510000	Unterhaltungskosten Spielplätze	11.000,00	11.439,85	439,85	0,00	439,85	Erneuerung Fallschutzsand; Pflege der Spielplätze
46020	520000	Gerätekauf und -unterhaltung Spielplätze	4.000,00	4.123,10	123,10	0,00	123,10	Reparatur Spielgeräte, Seilbahn und Klettergerüst
46400	500000	Gebäudeunterhaltung Kinderhaus	15.000,00	16.019,65	1.019,65	0,00	1.019,65	div. Unterhaltungsmaßnahmen; Erneuerung Beleuchtung Gruppenraum; Reparatur Lüftung und Oberlichter
56000	540010	Kosten der Gebäudereinigung Vereinsgebäude	9.300,00	9.505,22	205,22	0,00	205,22	Reinigung des Vereins- und Umkleidegebäude; erhöhter Reinigungsaufwand
57000	713000	Umlage für die Unterhaltung des Freibades Oberglinde	42.700,00	45.302,80	2.602,80	0,00	2.602,80	höherer Gemeindeanteil durch gestiegenen Aufwand für die Unterhaltung des Freibades

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1		2	3	4	5	6	7	8
67500	672000	Straßenreinigung	8.000,00	9.643,09	1.643,09	0,00	1.643,09	Reinigung der Wasserläufe/Rinnsteine und Austausch von Straßeneinläufen
75000	677000	Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof	60.000,00	60.875,00	875,00	0,00	875,00	erhöhte Vorauszahlung 2020 gemäß Defizitübernahme für den Friedhof
00000	935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	7.000,00	7.998,77	998,77	0,00	998,77	Zuschüsse für digitalen Sitzungsdienst sowie Rollcontainer/Aktenregal für Bgm-Zimmer
21110	935010	Erwerb von beweglichem Vermögen für Schulturnhalle	2.000,00	2.343,66	343,66	0,00	343,66	Ersatz von defekten Sportgeräten und Banken für die Schulsporthalle
63240	960000	Baukosten	0,00	113,19	113,19	0,00	113,19	Ing.-Honorar Schlussabnahme/Überwachung Straße Am Hög
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung							12.086,71	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1260/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 05.03.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3 / 904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	24.03.2021	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2020 im Verwaltungshaushalt auf 80.086,71 € sowie im Vermögenshaushalt auf 68.927,20 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 80.086,71 € sowie im Vermögenshaushalt mit 68.927,20 € zu genehmigen.

Balalus

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2020)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtragshaushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1		2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2020		<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Deckungskreis		Schulkostenbeiträge	444.500,00	450.785,20	6.285,20	0,00	6.285,20	endgültige Festsetzung der Schulkostenbeiträge
21110	540010	Kosten der Gebäudereinigung Grundschule	48.000,00	54.212,36	6.212,36	0,00	6.212,36	erhöhter Reinigungsaufwand der Grundschule
46400	672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	121.000,00	142.131,27	21.131,27	0,00	21.131,27	gestiegener Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten
56000	673000	Kostenanteil für die Sporthalle beim Schulzentrum	147.000,00	155.125,77	8.125,77	0,00	8.125,77	gemeindlicher Kostenanteil für die Sanierung der Nebendächer der Sporthalle Himmelsberg
63000	510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	75.000,00	94.114,93	19.114,93	0,00	19.114,93	diverse Baumpflege an Straßenbäumen (6.425,46 €), Asphaltarbeiten Vossmoor (11.774,95 €); Ölspurbeseitigung (Kostenerstattung durch Verursacher 3.942,67 €)
67000	510000	Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung	20.000,00	39.908,35	19.908,35	0,00	19.908,35	diverse Störungen/Reparatur der Straßenbeleuchtung; Erstellung Leuchtenkataster (4.872,00 €); Beleuchtung der Müllplätze Grothar und Kirchenstraße (5.242,97 €)
		Summe	20.000,00	39.908,35	80.777,88	0,00	80.777,88	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =							80.777,88	
		<i>Vermögenshaushalt</i>						
88000	932000	Erwerb von Grundvermögen	0,00	68.927,20	68.927,20	0,00	68.927,20	Grunderwerbssteuer Amtshaus
		Summe	0,00	68.927,20	68.927,20	0,00	68.927,20	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =							68.927,20	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1240/2020/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 18.11.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	15.12.2020	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie hat der Landesgesetzgeber die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geändert. Es wurde der § 35a GO „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingerichtet. Dadurch wird es ermöglicht, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Sofern eine Gemeinde das für sich vorsehen möchte, ist eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Hierzu sind einige weitere Anmerkungen notwendig, die sich auch aus den weiteren gesetzlichen Vorgaben ergeben:

- 1) Eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz muss, dem Regelausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein. Eine solche Sitzung wird somit nur dann möglich, wenn die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre. Das bedeutet, dass im Fall einer Sitzung per Videokonferenz auch nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden können, die keinen Aufschub dulden, beispielsweise weil andernfalls ein Schaden droht.
- 2) Nach Auffassung der Kommunalaufsicht kann kein Gremienmitglied verpflichtet werden, sich in eine Videokonferenz einzuwählen. Über dann geltende Alternativen gibt es noch keine endgültige Auffassung der Aufsichtsbehörden. § 35a GO eröffnet sowohl die Möglichkeit, eine Sitzung gänzlich als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, in der z.B. nur die Mitglieder, die zu Risikogruppen zählen, per Video zugeschaltet werden.
- 3) Es sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung ein-

schließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Das bedeutet, dass die Sitzungen in einem physischen Raum (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle, Gaststätte) zu übertragen sind. Die Einwohner*innen verfügen über Teilnahmerechte. Es muss somit eine Räumlichkeit sein, die auch über entsprechende Kapazitäten verfügt, um die Vorgaben der dann gegebenen Schutzregelungen einzuhalten (z.B. Abstands- und Kontaktverbote). Weiter muss die Sitzung zeitgleich im Internet übertragen werden.

- 4) Die technischen Hilfsmittel zur Übertragung der Sitzungen in einem physischen Raum und im Internet müssen die Wahrung der Teilnahmerechte sicherstellen. Dazu gehört z.B. auch, dass die in dem physischen Raum anwesenden Einwohner*innen, oder die Einwohner*innen, die die Sitzung zu Hause im Internet verfolgen, ihr Teilnahmerecht während der Einwohnerfragestunde ausüben können. Auf die Einwohnerfragestunde dürfte nur in Ausschusssitzungen verzichtet werden (das müsste die Hauptsatzung dann so regeln). Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob eine Einwohnerfragestunde in der Form gestaltet werden kann, dass die Einwohner*innen ihre Fragen und Anregungen vorab per Mail oder Post an den Vorsitzenden bzw. die Verwaltung übersenden. Dann wären u.a. Nachfragen nicht mehr möglich.

Zu klären ist auch, was passiert, wenn während einer Sitzung Teilnehmer*innen aus technischen Gründen aus der Konferenz fliegen und sich über einen längeren Zeitpunkt oder gar nicht mehr einwählen können.

Unklar ist weiter, wie mit befangenen Gremienmitgliedern umgegangen wird. Im Gegensatz zur Präsenzsitzung hätten diese online immer die Möglichkeit, über den Livestream für die Einwohner*innen die Beratung und Beschlussfassung trotzdem weiter zuzusehen.

- 5) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Verantwortung liegt hierbei bei d. Vorsitzenden. Sie/Er hat sicherzustellen, dass die Übertragung jederzeit gesichert ist, dass auch nur wirklich die Teilnahmeberechtigten Zugang zur Sitzung haben (wichtig bei der Behandlung nichtöffentlicher Sitzungsteile, oder bei dem Ausschluss von Gremienmitgliedern aufgrund von Befangenheit) und dass jederzeit die kommunalrechtlichen Vorgaben (z.B. offene Abstimmungen, geregelte Verhandlungsleitung, Wahrung der Beschlussfähigkeit, etc.) eingehalten werden.
- 6) Zu beachten ist, dass die Durchführung der Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz personellen Mehraufwand durch die Verwaltung erzeugen. Nicht jede/r Vorsitzende wird in der Lage sein, Sitzungen als Videokonferenz mit den sich daraus ergebenden technischen Umständen zu leiten. Sinnvoll scheint es daher zu sein, dass sich Vorsitzende/r und Sitzungsbegleitung/Protokollführung in einem Raum gemeinsam treffen, um die Videokonferenz zu leiten und d. Vorsitzende/n zu unterstützen. Einige Verwaltungen im Land lassen die Sitzungen auch unter der Leitung d. Vorsitzenden durch eine Person der Verwaltung „moderieren“, die dann die Technik handelt. Zeitgleich ist Personal in die Räumlichkeit abzustellen,

in denen die Sitzungen übertragen werden. Hier muss mindestens eine Person zur Organisation zur Verfügung stehen.

- 7) Eine Regelung in der Hauptsatzung kann auf die Sitzungen der Ausschüsse erweitert werden. Das gilt auch für Jugend- oder Seniorenbeiräte.
- 8) Die Durchführung von Wahlen ist bei Sitzungen als Videokonferenz nicht möglich.

Mit der jetzigen Anpassung der Hauptsatzung würde erstmal nur die rechtliche Grundlage gesetzt werden, um überhaupt Sitzungen in der Form einer Videokonferenz durchführen zu können. An das Tool zur Durchführung der Videokonferenzen sind umfangreiche Voraussetzungen geknüpft. Neben einer einfachen Bedienung, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben an eine Sitzung sind es vor allem die datenschutzrechtlichen Bedingungen, die einzuhalten sind. Zurzeit vielfach genutzte Tools wie z.B. „Zoom“, Microsoft Teams“ oder „Skype Business“ scheiden daher momentan aus. Noch steht kein zertifiziertes Programm zur Verfügung.

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gibt es einen Vorschlag zur Regelung in der Hauptsatzung:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Versitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Es wird empfohlen, diesen Mustertext zu übernehmen.

Umlaufbeschlüsse werden grundsätzlich nach der Gemeindeordnung nicht möglich sein. Die Landesregierung behält sich weiterhin vor, diese nur per Erlass in Einzelfällen möglich zu machen.

Neben der Einführung der Voraussetzungen zur Abhaltung von Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz, ist es sinnvoll bzw. erforderlich, dass die Hauptsatzung zu folgenden Punkten angepasst wird:

Eine weitere Anpassung der Hauptsatzung betrifft die Änderung der Regelungen zu den Bekanntmachungen. Im September dieses Jahres ist die Bekanntmachungsverordnung des Landes S.-H. angepasst worden. Kurz gesagt, ist es nun möglich, nur das Internet als einzige Bekanntmachungsform einzusetzen, ohne dass vorab ein Hinweis in der Tageszeitung erfolgen muss. Sofern die Bekanntmachungsform Internet genutzt wird, muss die Satzung künftig darauf hinweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

In der Hauptsatzung ist jetzt folgende Regelung bezüglich der Bekanntmachungen vorhanden:

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden auf der Homepage des Amtes Moorrege (www.amt-gums.de) bekannt gemacht: Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Innerhalb des Zeitraumes von 3 Tagen ist vorher ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ unter Angabe der Internetadresse abzudrucken.
- (2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für die Gemeinde Moorrege ist somit bereits die Bekanntmachungsform des Internets geregelt. Auf den Hinweis zur Bekanntmachung in der „Holsteiner Allgemeinen“ ist künftig zu verzichten. Die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntma-

chungen müssen weiterhin aufgrund aktueller Rechtslage über die Veröffentlichung in der „Holsteiner Allgemeinen“ und zusätzlich im Internet erfolgen. Der beigefügte Entwurf der Hauptsatzung sieht das so vor.

Es wurde der Hinweis in die Hauptsatzung ausgenommen, dass die Entschädigungen in einer separaten Satzung geregelt sind.

Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheidet nach § 76 Abs. 4 GO grundsätzlich die Gemeindevertretung. Diese Entscheidungen können bis zu einer bestimmenden Wertgrenze auf d. Bürgermeister/in übertragen werden. Es ist üblich und praxisnah, so zu verfahren. Es wird empfohlen, in die Hauptsatzung eine Regelung entsprechend der Regelungen für die anderen Gemeinden des Amtes aufzunehmen. Ein entsprechender § wurde in den Entwurf der Hauptsatzung eingearbeitet. Die dort genannte Wertgrenze orientiert sich an der Regelung in § 2 Abs. 2, Nr. 5 der Hauptsatzung. Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung, die über 50 Euro hinausgehen, hat d. Bürgermeister/in gemäß § 76 Abs. 4 GO der Gemeindevertretung einen Bericht vorzulegen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege.

Balasmus

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege.

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Moorrege (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Moorrege erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen ist durch einen silbernen Wellenbalken von Schwarz und Grün schräg links geteilt. Es zeigt vorn fünf 2:2:1 gestellte goldene Kugeln, hinten einen gestürzten goldenen Anker unter einem vierspeichigen goldenen Maschinenrad.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem Tuch etwas zum Liek hin versetzt das Gemeindewappen in wappengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Moorrege, Kreis Pinneberg"
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.750 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 7.500 €,
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.750 €.
9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei folgenden Vorhaben hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses einzuholen:
 - Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten
 - Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben zu Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen nach § 31 BauGB sowie Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB im Falle einer drohenden Verfristung.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
<p>a. Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Erlass von gemeindlichen Satzungen, Finanzwesen, Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen</p>
<p>b. Bau- und Umweltausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Bau-, Planungs-, Siedlungswesen, Wegeangelegenheiten, Umwelt und Energie, Kleingartenangelegenheiten,</p> <p>Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 33, 34 BauGB bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsbauten mit mehr als 4 Wohneinheiten • Gewerbebauten mit mehr als 300 qm Nutzfläche, <p>Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10)</p>
<p>c. Schul- und Kulturausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Schul-, Kultur-, Gemeinschafts- und Büchereiwesen</p>
<p>d. Ausschuss für Jugendpflege und Sport 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der</p>	<p>Jugendpflege und Förderung des Sports</p>

Gemeindevertretung angehören können	
e. Sozialausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Sozialwesen, Kindertagesstätten, Seniorenangelegenheiten
f. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder dieser Pool-Stellvertretung werden – getrennt nach Fraktionen – in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27,28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle

Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung.
- (4) Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie

gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie Mitglieder der Ausschüsse

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich,

wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 10
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11
Spenden

(zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Gemeindevertretung bis zu einem Wert von 7.500,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

§ 12
Entschädigung

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.amtgums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.

- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch einmaliges Einrücken in den Zeitungen „Holsteiner Allgemeine“ und „Holsteiner am Wochenende“. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des

Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Moorrege, den

Balagus
Bürgermeister

(S)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1256/2021/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 22.02.2021
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	10.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.03.2021	öffentlich

Spielgerät für die Grundschule Moorrege; Förderung der AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schulleiterin der Grundschule Moorrege Frau Kittel ist mit dem Wunsch eines neuen Spielgerätes an den Bürgermeister Herrn Balasus herangetreten.

Den Lehrkräften der Grundschule fällt vermehrt auf, dass die Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten in den Bereichen Motorik, Gleichgewicht und Koordination haben. Da die Lehrkräfte hier gerne den Schülerinnen und Schülern eine Hilfestellung bieten und Übungsmöglichkeiten schaffen möchten, entstanden einige Lösungsansätze.

Ein Lösungsansatz ist der Wunsch und die Idee auf einem aktuell ungenutzten Bereich des Schulhofes, ein neues Spielgerät errichten zu lassen, welches darauf ausgelegt ist die Motorik, das Gleichgewicht und die Koordination der Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu fordern.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Schulleitern Frau Kittel und der Amtsverwaltung wurden die Wünsche, die Möglichkeiten und das weitere Vorgehen besprochen.

Im Anschluss wurden einige Angebote für ein solches Spielgerät auf der ca. 10x15 Meter großen Fläche auf dem Schulhof eingeholt. Die angebotenen Spielgeräte haben vorwiegend nur Elemente zum Klettern und Balancieren, um entsprechend den Vorgaben der Lehrkräfte gerecht zu werden.

Die Angebote für ein solches Spielgerät, inkl. Aufstellung und Abnahme, sowie Vorbereitung der Fallschutzfläche inkl. Fallschutzmaterial belaufen sich insgesamt auf ca. 20.000€.

Um das Vorhaben verwirklichen zu können, wurde zwischenzeitlich fristgerecht ein Förderantrag bei der Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest e.V. gestellt.

Die Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest e.V. fördert Kleinstprojekte bis zu ei-

nem Höchstbetrag von 20.000€ je Projekt. Die maximale Förderung beträgt 80% der beantragten Projektsumme, die restlichen 20% sind von der Gemeinde selbst zu tragen. Bei einer Überschreitung des Höchstbetrages entfällt allerdings die Förderung. Aktuell werden die Projektanträge durch die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest geprüft und mit den Zuwendungsverträgen ist im April zu rechnen.

Somit könnte auf dem Schulgelände der Grundschule Moorrege, welches außerhalb der Schulzeit auch öffentlich zugänglich ist, ein für die Schülerinnen und Schüler wertvolles Spielgerät errichtet werden und die Aufwendung für die Gemeinde geringgehalten werden.

Finanzierung:

Die Kosten belaufen sich gemäß den vorliegenden Angeboten und dem bei der AktivRegion gestellten Antrag auf 19.005,61€. Durch eine Förderung der Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest e.V. in Höhe von 80% der Gesamtkosten, würden die Kosten für die Gemeinde 3.801,12€ (20%) betragen.

Fördermittel durch Dritte:

Eine Förderung bei der Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest e.V. für Kleinstprojekt bis zu 20.000€ ist beantragt. Die Höhe der Förderung würde sich auf 80% der Gesamtkosten von 19.005,61€ belaufen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt, die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege beschließt, der Errichtung eines Spielgerätes zur Förderung der Motorik, des Gleichgewichtes und der Koordination auf dem Schulgelände der Grundschule Moorrege in Verbindung mit der Förderung durch die Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest e.V. zu zustimmen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Wolfgang Balasus
(Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1258/2021/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.03.2021
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	24.03.2021	öffentlich

ÖPNV-Konzept für die Verkehrsachse Wedel - Pinneberg / Elmshorn

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Gemeinde Holm haben die Grünen ein neues Konzept für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf der Achse Wedel – Haselau / Elmshorn / Pinneberg entwickelt. Dieses Konzept wurde von der Gemeindevertretung Holm verabschiedet und wird als Vorschlag für die Neuaufstellung des Regionalen Nahverkehrsplanes an den Kreis Pinneberg gerichtet. Die Gemeinde Holm stellt diesen Vorschlag den umliegenden von der Idee profitierenden Gemeinden zur Verfügung. Damit verbindet die Gemeinde Holm die Hoffnung, dass die anderen Gemeinden diese Idee aufgreifen und ebenfalls als eigenen Antrag an den Kreis Pinneberg zur Aufnahme in den Regionalen Nahverkehrsplan stellen.

Der Regionale Nahverkehrsplan (RNVP) wird vom Kreis Pinneberg in regelmäßigen Abständen neu aufgestellt. Der aktuelle RNVP gilt für den Zeitraum 2015 – 2019. Derzeit steht die Neuaufstellung an. Die Vorarbeiten hierzu werden durch die SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft erarbeitet. Bei der SVG handelt es sich um eine Stabsstelle beim Kreis Pinneberg, die für die Kreise Pinneberg, Segeberg und Dithmarschen die Planung, die Organisation, die Steuerung und die Finanzierung des ÖPNV vornimmt. Zudem obliegt der SVG die Zusammenarbeit mit dem HVV und der NAH.SH. Deshalb werden von der SVG neue Verkehre, neue Ideen usw. ausgearbeitet und anschließend den jeweiligen Fachausschüssen der Kreise vorgelegt. Der Entwurf des neuen RNVP wird somit von der SVG erstellt und anschließend dem Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr des Kreises Pinneberg vorgelegt. Nach deren Beschlussfassung erfolgt eine Beteiligung der Kommunen. Ggfs. mit Änderungen versehen erfolgt eine finale Beschlussfassung durch den Kreistag. Im RNVP wird zunächst eine IST-Darstellung vorgenommen. Angereichert mit Bevölkerungsprognosen wird ein zukünftiger Bedarf an öffentlichen Verkehren dargestellt. Abschließend enthält der RNVP Ideen, wie der ÖPNV im Gültigkeitszeitraum weiterentwickelt werden soll. Aus diesem Plan leitet sich das gewünschte Bedienungskonzept der kommenden Jahre ab, welches anschließend durch die SVG ausgeschrieben wird.

Um eine Verbesserung des ÖPNV Angebotes in den kommenden Jahren vorzunehmen ist somit eine Aussage hierzu im RNVP essentiell. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Holm bereits einen Antrag zur Aufnahme des beigefügten Verkehrskonzepts in den RNVP gestellt.

Dieses Konzept verfolgt mehrere Zielsetzungen. Zum einen sieht es vor, eine Expressbuslinie zwischen Wedel und Elmshorn einzurichten. Diese Linie wird deutlich geringere Fahrzeiten aufweisen, da lediglich wenige Zwischenhalte bedient werden und konsequent die Bundesstraße befahren wird, anstatt Schlecker zur Naherschließung zu befahren. Hierzu korrespondierend soll die bestehende Buslinie 489 in zwei Äste, gebrochen in Uetersen, aufgeteilt werden. Es soll laut Konzept in Uetersen weiterhin einen schlanken Anschluss in Richtung Elmshorn geben. Beide Linien sind im Halbstundentakt vorgesehen. Für die Gemeinde Moorrege ist hierdurch eine deutliche Taktverdichtung angedacht. Derzeit verkehrt die Buslinie 489 lediglich in den Hauptverkehrszeiten im Halbstundentakt. Die Expressbuslinie schafft zudem eine weitere deutlich schnellere Verbindung nach Elmshorn und Wedel. Durch die Ausweitung der Taktung der Buslinie 589 auf einen Stundentakt zwischen Uetersen, Moorrege, Heist, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Holm und Wedel ist zudem eine weitere Verbesserung der Anbindung angedacht.

Aufgrund der Idee, die neuen Expressbuslinie X 89 über Wedel hinaus bis Teufelsbrück einzurichten, sind insbesondere im Pendlerverkehr zu Airbus sowie im Freizeitverkehr zum Elbe-Einkaufszentrum Zeitersparnisse realisierbar. Diese Fahrzeiterparnisse schlagen sich auf Moorrege durch, da die Linie X 89 in Moorrege an der Wedeler Chaussee einen Halt einlegen soll. Zudem sind von der Buslinie 489 Übergänge an die Linie X 89 in Wedel eingeplant, sodass auch die Gebiete westlich der Wedeler Chaussee von der Einführung der Expressbuslinie nach Teufelsbrück profitieren können.

Letztendlich erfolgt eine Entscheidung über Mehrausgaben im Bereich ÖPNV durch den Kreis Pinneberg. Die Gemeinde Holm hofft, dass durch eine breite Unterstützung der umliegenden Kommunen, eine Realisierung durch den Kreis Pinneberg vorgenommen wird.

Finanzierung:

Der öffentliche Personennahverkehr obliegt in der Zuständigkeit beim Kreis Pinneberg. Die Kosten der angestrebten Mehrverkehre sind durch den Kreis Pinneberg zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, das ÖPNV-Konzept für die Verkehrsachse Wedel – Pinneberg / Elmshorn / Haselau zu unterstützen und beim Kreis Pinneberg eine Umsetzung zu beantragen.

Wolfgang Balasus
(Bürgermeister)

Anlagen: Entwurf Verkehrskonzept

Wiese

Von: Jürgensen, R.
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2020 19:48
An: Bernd Lottmann; Wiese
Betreff: Re: ÖPNV-Konzept für die Verkehrsachse Wedel-Pinneberg/Elmshorn
Anlagen: Antrag Holm.PDF; Schema_ÖPNV_Konzept_Wedel_Elmshorn.pdf;
ÖPNV_Konzept_Achse_Wedel_Elmshorn.pdf

Hallo Herr Wiese,

bitte im Blick haben!

Ich bin zurzeit nicht im Büro und antworte daher weniger ausführlich.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Jürgensen, LL.M.
Amtsdirektor
Amt Geest und Marsch Südholstein
04122 854 110
0172 59 22 041

Am 09.12.2020 um 19:40 schrieb Bernd Lottmann <Bernd.Lottmann@t-online.de>:

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Jürgensen,
sehr geehrter Herr Bürgermeistermeister Neumann,
sehr geehrter Herr Bürgermeistermeister Rahn
sehr geehrter Herr Bürgermeistermeister Balasus
sehr geehrter Herr Bürgermeistermeister Sellmann

Im ersten Halbjahr 2021 – voraussichtlich im April – wird im Kreistag über den kommenden *Regionalen Nahverkehrsplan* (RNVP) für den Kreis Pinneberg entschieden, in dem über Maßnahmen im Bereich des ÖPNV in den kommenden 5 Jahren entschieden wird.

Die Gemeinden haben die große Möglichkeit über einen Antrag in der Gemeindevertretung dem Kreistag Wünsche und Idee zu nennen, die in den RNVP mit aufgenommen werden können.

Auf diesem Weg können die Gemeinden bei den Planungen des ÖPNV mitwirken.

Die Grünen Holm haben zu Beginn des Jahres ein ÖPNV-Konzept für die Verkehrsachse Wedel-Pinneberg/Elmshorn erarbeitet. Es betrifft alle Gemeinden zwischen Wedel und Uetersen (H-Dörfer).

Dieses Konzept wurde von der Gemeindevertretung Holm von allen Fraktionen positiv bewertet.

Unser Bürgermeister; Herr Hüttner, hat einen entsprechenden Antrag an den Kreistag und dem Leiter der Stabsstelle ÖPNV gestellt.

Wir würden in den nächsten Wochen – sofern es die Pandemie-Situation zulässt – gerne mit Ihnen über dieses Konzept sprechen, welches für alle Gemeinden und Städte auf dieser Achse, aus unserer Sicht, große verkehrliche Vorteile bringen würde – schneller und öfter mehr Ziele erreichen-!

Je mehr Anträge von den Gemeinden dem Kreistag vorliegen, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Konzept mit in den RNVP aufgenommen und möglichst schnell umgesetzt wird.

Daher ist unsere Bitte, soweit Sie und Ihre Gemeinde dieses Konzept unterstützen, dass Sie einen entsprechenden Antrag in Ihrer Gemeindevertretung über dieses Konzept beschließen und diesen dann an den Kreistag weiterleiten.

Wir melden uns bei Ihnen für ein Gespräch, soweit die Corona-Situation dies zulässt.

(Dieses hatte ich ja bereits am Rande einer Amtsausschusssitzung angekündigt bzw vorgeschlagen)

Falls es im Vorwege schon Fragen gibt, dann melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Lottmann

(Fraktionsführer der Grünen in Holm)

Martin Hausen

(ÖPNV Beauftragter der Grünen in Holm)

Anlagen:

Antrag Bürgermeister Holm

ÖPNV Konzept

Schema ÖPNV Konzept

Konzept für die ÖPNV-Verkehrs-Achse Wedel – Holm – Elmshorn/Pinneberg/Haselau

Autor: Martin Hausen, martinhausen@gmx.de, 27.03.2020

Voraussetzungen des Konzeptes:

- Einrichtung einer neuen Expressbuslinie X89 zwischen (Hamburg Teufelsbrück –)¹ Wedel – Elmshorn: Verlauf dieser Linie ausschließlich auf der B43¹² mit folgenden sieben Haltepunkten (Umsteigepunkte): S Wedel, Holm Schulstraße, Uetersen Ostbahnhof, Uetersen Großer Wulfshagen, Uetersen Buttermarkt, Elmshorn Post bzw. Probstendamm, Elmshorn ZOB
 - ganztägiger 30-Minuten-Takt auf allen Linien 489, 589, 594 und X89
 - ganztägiger 10-Minuten-Takt auf der Linie S1 bis Wedel
 - Haltestelle „Wedel Krankenhaus Eingang“ wird nicht mehr angefahren
 - bisherige Linie 489 wird in zwei Linienabschnitte geteilt:
 - 489: S Wedel – Uetersen Buttermarkt (Südabschnitt)
 - 689: Uetersen, Ostbahnhof – Elmshorn ZOB (bisheriger Verlauf des Nordabschnittes der Linie 489)
- Dadurch erhalten beide Linien – 489 und 689 – eine gute Verknüpfung in Uetersen an die Linie X89 (s. Modellabfahrtszeiten S. 2)!

Folgende Verbesserungen werden dadurch erreicht:

- ganztägige 30-Minuten-Takte zwischen S Wedel – Elmshorn (489/689)/Pinneberg (594)/Haselau (589), die durch die Bündelung der drei Linien im Abschnitt S Wedel – Holm einen exakten 10-Minuten-Takt ergeben
- deutlich schnellere Verbindung zwischen Wedel und Elmshorn durch die neue Linie X89; ca. 36 Minuten Fahrzeit von Wedel nach Elmshorn statt der heutigen 60 Minuten!
- Gute Verknüpfungen der Linien 489, 589 und 594 in Wedel an S1, 189 und X89 (Richtung Teufelsbrück) sowie X89 (aus beiden Richtungen) an S1 und 189.
- Gute Busverknüpfungen (⇔) in Holm (s. auch Modellabfahrtszeiten S. 2):
 - Haselau (589) ⇔ Pinneberg (594)
 - Haselau (589) ⇔ Teufelsbrück (X89)
 - Haselau (589) ⇔ Elmshorn (X89)
 - westliches Wedel, also Streckenabschnitt Wedel, Roland – Holm, Steinberge (besonders 594) ⇔ Elmshorn (X89)
- Gute Busverknüpfungen (⇔) in Uetersen (s. auch Modellabfahrtszeiten S. 2):
 - Heist – Moorrege (489) ⇔ Elmshorn (X89)

¹ Überprüfung einer Weiterführung der Linien X89 von S Wedel nach Hamburg Teufelsbrück, um östliches Wedel, Rugenfeld, Langelohstraße und Elbe-Einkaufszentrum mit dem Kreis zu verbinden.

² d. h., ohne die Umwege über Wedel „Gärtnerstraße – Lüländchen“, Heist, Moorrege, „Großer Sand“ in Uetersen und „Klostersande“ in Elmshorn.

- Haselau (589) ⇔ Elmshorn (X89)
- Wedel (X89) ⇔ Elmshorn (689)
- Haselau (589) ⇔ Elmshorn (689)
- Heist – Moorrege (489) ⇔ Elmshorn (689)
- Durch die guten Verknüpfungen in Holm und Uetersen sind Fahrgäste zwischen Wedel und Elmshorn ebenfalls schneller unterwegs, auch wenn sie nicht direkt in die Linie X89 einsteigen können. Beispiel: Wedel – Uetersen (Umstieg X89 → 689) – Groß Nordende, Am Gemeindezentrum: 31 Minuten Fahrzeit statt der heutigen 44 Minuten!
- Deutlich bessere Verknüpfungen mit RB-Verkehr in Elmshorn (X89) und Pinneberg (594).
- Durchbindung der Linie X89 bis Teufelsbrück: Dadurch werden ab Elmshorn umsteigefrei neue Ziele erreicht wie z. B. die Fachhochschule Wedel oder das Elbe-Einkaufszentrum, der Bereich „Risserer Straße“ in Wedel erhält dadurch Busanschluss.

Die folgenden Modell-Zeiten sind alle zeitlich miteinander verknüpft!

S Wedel	Bf Pinneberg	Holm, Schulstr.	Uetersen Ostbf	Elmshorn ZOB
XX:02 X89	Teufelsbrück			
XX:03 489	Uetersen via Heist – Moorrege	XX:14		
XX:08 594	aus U/A Norderstedt	XX:57	Ankunft XX:34	
XX:13 594	U/A Norderstedt	XX:24		
XX:18 489	aus Uetersen via Moorrege – Heist	XX:07	Abfahrt XX:47	
XX:19 X89	aus Teufelsbrück			
XX:22 X89	Elmshorn ZOB	XX:30	Abfahrt XX:39	Ankunft: XX:58
XX:23 589	Haselau	XX:34		
XX:28 589	aus Haselau	XX:17		
XX:29 X89	aus Elmshorn ZOB	XX:21	Abfahrt XX:12	Abfahrt: XX:53
XX:32 X89	Teufelsbrück			
XX:33 489	Uetersen via Heist – Moorrege	XX:44	Ankunft XX:04	
XX:38 594	aus U/A Norderstedt	XX:27		
XX:43 594	U/A Norderstedt	XX:54		
XX:48 489	aus Uetersen via Moorrege – Heist	XX:37	Abfahrt XX:17	
XX:49 X89	aus Teufelsbrück			
XX:52 X89	Elmshorn ZOB	XX:00	Abfahrt XX:09	Ankunft: XX:28
XX:53 589	Uetersen via Haselau	XX:04	Ankunft XX:37	
XX:58 589	aus Uetersen via Haselau	XX:47	Abfahrt XX:14	
XX:59 X89	aus Elmshorn ZOB	XX:51	Abfahrt XX:42	Abfahrt: XX:23

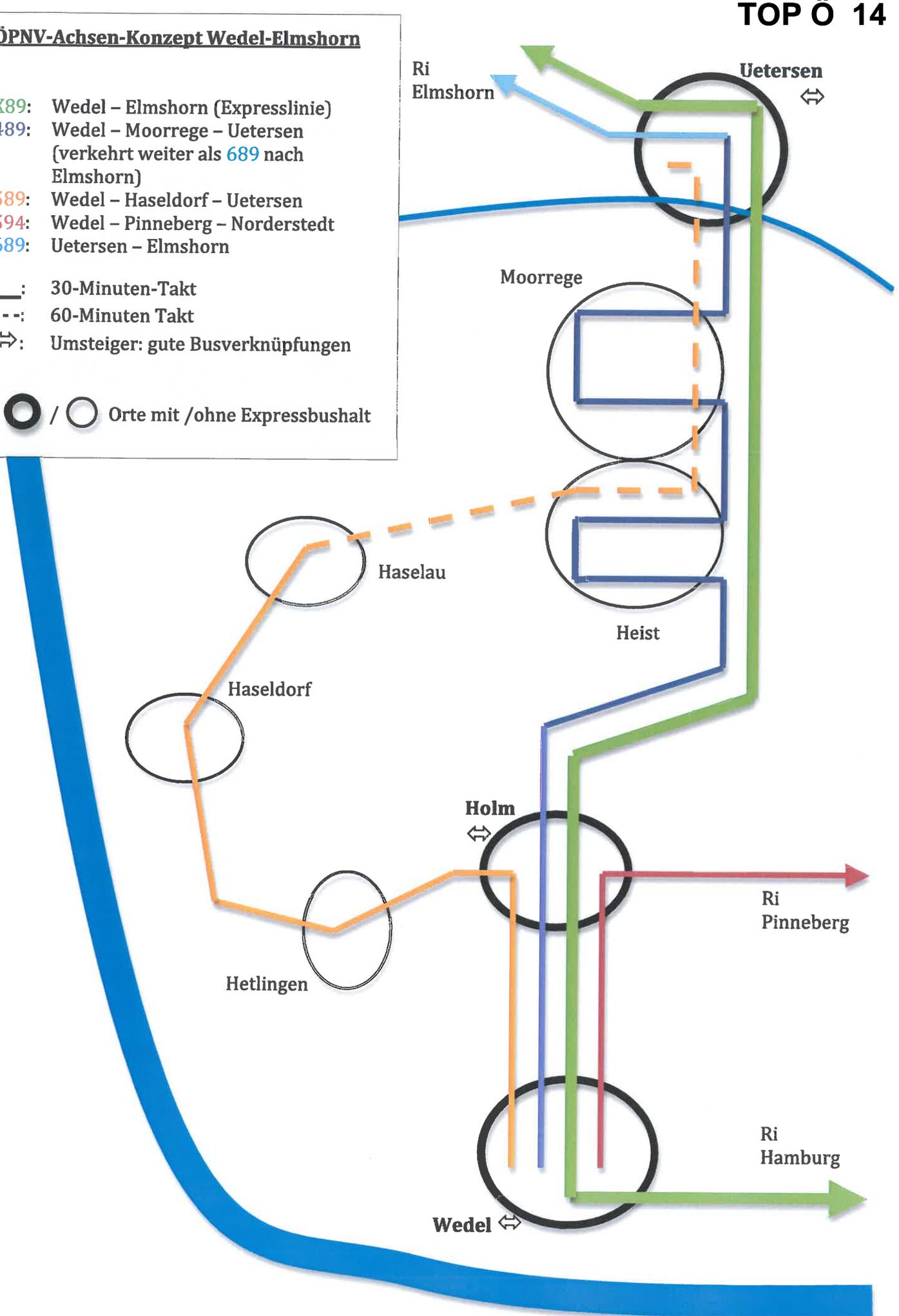
**Bei gleicher Farbe
bestehen Übergänge!**

ÖPNV-Achsen-Konzept Wedel-Elmshorn

- X89: Wedel – Elmshorn (Expresslinie)
- 489: Wedel – Moorrege – Uetersen
(verkehrt weiter als 689 nach Elmshorn)
- 589: Wedel – Haseldorf – Uetersen
- 594: Wedel – Pinneberg – Norderstedt
- 689: Uetersen – Elmshorn

- : 30-Minuten-Takt
- - -: 60-Minuten Takt
- ↔: Umsteiger: gute Busverknüpfungen

● / ○ Orte mit / ohne Expressbushalt



An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herrn Wolfgang Balasus

Moorrege d. 20.10.2020

Sehr geehrter Herr Balasus,

hiermit beantragt die CDU - Fraktion die Leitung und Organisation des Gemeindemuseums dem Ehrenbürgermeister der Gemeinde Moorrege Herrn Karl-Heinz Weinberg ehrenamtlich zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzende
der CDU - Fraktion

Sören Weinberg
Heidreger Ring 14
25436 Moorrege

Mobil: 0171 - 3567327

weinberg- moorrege@gmx.de